

Energie-Info

Produkthaftung bei übermäßiger Überspannung

Folgen aus dem BGH-Urteil vom
25. Februar 2014 (Az.: VI ZR 144/13)

Berlin, 19. Dezember 2014



1	Einleitung	3
2	Überblick über die Anforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz	4
2.1	Welche Schäden erfasst das ProdHaftG?	4
2.2	Ausschluss der Schadensersatzpflicht nach dem ProdHaftG	4
2.3	Anspruchsvoraussetzungen nach dem ProdhaftG	5
2.4	Haftungsumfang und Verjährung	5
3	Sachverhalt aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25. Februar 2014 (Az.: VI ZR 144/13)	5
4	Zentrale Aussagen des BGH zum ProdHaftG	6
4.1	Strom ist ein Produkt i. S. d. ProdHaftG	6
4.2	Fehlerhaftes Produkt.....	6
4.2.1	Unterbrechung der Anschlussnutzung nicht im Anwendungsbereich des ProdHaftG	6
4.2.2	Langanhaltende, übermäßige Überspannung	6
4.2.3	Transiente Spannungsschwankungen im Millisekundenbereich	7
4.3	Hersteller-Eigenschaft des Netzbetreibers	10
4.3.1	Richtlinienkonforme Auslegung durch den BGH.....	10
4.3.2	BGH bejaht Hersteller-Eigenschaft des Netzbetreibers	10
4.3.3	Netzbetreiber ohne Transformationsvorgang auf Niederspannung.....	10
4.3.4	Kann ein Überspannungsschaden bereits in vorgelagerten Netzen entstehen und sich lediglich im Verteilernetz auswirken? Ist auch eine Herstellergemeinschaft möglich?	11
4.3.5	Inverkehrbringen des fehlerhaften Produktes	12
5	Einschätzung zur Häufigkeit der Schadenfälle von Verbrauchern bei Überspannungen	12
6	Anwendbarkeit des § 18 Abs. 2 S. 1 NAV (Begrenzung der Haftungshöhe für Sachschäden auf 5.000 Euro) auf das ProdHaftG	13
7	Überspannungsschutz in der Kundenanlage	13
7.1	Überspannungsschutz	13
7.2	Erdung der Kundenanlage	14
7.3	Kundenanlage im Wasserbereich	14
8	Informationspflichten über die Schlichtungsstelle Energie	14
9	Kurzüberblick über die wichtigsten Informationen	15
10	Anlagen	16

1 Einleitung

Der Bundesgerichtshof hat am 25. Februar 2014 entschieden, dass der Netzbetreiber aufgrund der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für dauerhafte, übermäßige Überspannungsschäden (z. B. bei einer PEN-Leiter-Unterbrechung) an üblichen Haushaltsgeräten gegenüber Verbrauchern haftet.

Juristen verstehen unter Produkthaftung die **Haftung des Herstellers** für Schäden, die aus der Benutzung seiner fehlerhaften Produkte resultieren.

Produkthaftungsrechtlich ist aber nicht jede Abweichung des Produktes von den erwarteten Eigenschaften ein Fehler. Ein Produkt ist nur dann fehlerhaft im Sinne des Produkthaftungsgesetzes, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die berechtigterweise von der Allgemeinheit erwartet werden darf. Damit hat sich der Bundesgerichtshof in seiner Urteilsbegründung jedoch nicht vertieft auseinandergesetzt. Insbesondere hat er sich nicht mit kurzfristigen Überspannungsfällen im Millisekundenbereich als Schadensursache beschäftigt, die z. B. durch Blitz, Vogelflug, Eisschlag, atmosphärische Störungen oder auch Schaltheandlungen entstehen können (transiente Überspannung).

Dieser Leitfaden befasst sich deshalb mit den Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs, insbesondere mit den Voraussetzungen, unter denen das Produkthaftungsgesetz im Strombereich anwendbar ist. Dabei liegt der Schwerpunkt bei den Kriterien für die Bewertung der Fehlerhaftigkeit von Strom, die den Besonderheiten der elektrischen Energieversorgung Rechenschaft tragen müssen.

Außerdem wird Hilfestellung bei der Bearbeitung künftiger Schadenfälle gegeben.

Darüber hinaus sind die Erkenntnisse zu den Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs im Strombereich grundsätzlich auch auf Gas, Fernwärme und Wasser übertragbar.

2 Überblick über die Anforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz

Die Produkthaftung ist im Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) geregelt, das bereits seit dem 1. Januar 1990 in Kraft ist. Es handelt sich um eine **verschuldensunabhängige Haftung** des Herstellers von Produkten für bestimmte Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit der Produkte entstanden sind. Haftungsbegründend ist also gerade nicht der Verstoß gegen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit der Herstellung eines Produktes. Es genügt, dass ein Produktfehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorlag.

Die Produkthaftung nach dem ProdHaftG hat für den Geschädigten deshalb besondere Bedeutung, weil er auch dann Schadensersatz verlangen kann, wenn er mit dem Hersteller nicht in einer vertraglichen Beziehung stand.

2.1 Welche Schäden erfasst das ProdHaftG?

Im Rahmen der Produkthaftung haftet der Hersteller für die Folgeschäden, die bei der Benutzung seiner Produkte entstehen. Erfasst werden:

- Personenschäden
- Sachschäden

Für Sachschäden erfolgt eine Haftung nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt selbst beschädigt wurde und diese andere Sache für den privaten Ge- und Verbrauch bestimmt war. Der Schadensersatz aus Personen- und Sachschäden umfasst z. B. auch Einkommensverlust, Wertersatz, Reparaturkosten, die als unechte Vermögensschäden bezeichnet werden.

Nicht gehaftet wird für echte Vermögensschäden, z. B. entgangenen Gewinn, denen als Abgrenzung kein Personen- oder Sachschaden vorhergeht.

Nicht erfasst werden zudem Entwicklungsgefahren, Arzneimittelschäden und Nuklearschäden.

2.2 Ausschluss der Schadensersatzpflicht nach dem ProdHaftG

Haften muss der Hersteller, wenn die Rechtsgutsverletzung durch einen Fehler des Produkts verursacht worden ist und keine der in § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG genannten Ausschlussgründe greifen. Danach ist die Ersatzpflicht des Herstellers ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
2. das Produkt den Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch nicht hatte,
3. das Produkt nicht für den Verkauf oder Vertrieb mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt bzw. nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben wird,
4. das Produkt im Zeitpunkt des Inverkehrbringens, zwingenden Rechtsvorschriften entsprechen hat, oder
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte.

Die Ersatzpflicht von Zulieferern ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Das gilt für Hersteller eines Grundstoffs entsprechend.

Die Haftung nach dem ProdHaftG kann vertraglich nicht im Voraus ausgeschlossen werden (§ 14 ProdHaftG).

2.3 Anspruchsvoraussetzungen nach dem ProdhaftG

Der Produktbegriff des § 2 ProdHaftG umfasst jede bewegliche Sache und benennt ausdrücklich die Elektrizität. Hintergrund für die gesonderte Benennung ist der Umstand, dass Strom nicht körperlich und deshalb keine Sache ist. Da der Aggregatzustand keine Rolle spielt, sind auch Wasser, Dampf und Gas körperliche Sachen.

Ein Produktfehler liegt vor, wenn das Produkt zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens nicht den berechtigten Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit entspricht. Das Maß der zu erwartenden Sicherheit bestimmt sich nach der Art des Produktes, nach dem zu erwartenden Kundenkreis sowie nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

Zudem haftet der Hersteller nur, falls das Produkt bestimmungsgemäß verwendet wurde. Für einen Missbrauch ist er nicht verantwortlich. Zwischen dem Fehler und dem Schadenseintritt muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Die Beweislast sowohl hierfür wie auch für das Vorliegen eines Fehlers liegt beim Geschädigten.

Hersteller ist dabei derjenige, der ein Teil- oder Endprodukt tatsächlich hergestellt hat.

2.4 Haftungsumfang und Verjährung

Der Haftungsumfang beträgt bei Personenschäden maximal 85 Millionen Euro (§ 10 ProdHaftG).

Bei Sachschäden ist die Höhe des zu ersetzende Schaden an anderen Privatsachen als dem fehlerhaften Produkt selbst, nicht begrenzt. Der Verbraucher muss jedoch eine Selbstbeteiligung von 500 Euro tragen (§ 11 ProdHaftG). Bis zu diesem Betrag haftet der Hersteller nicht, bzw. er muss nur die entsprechende Differenz entschädigen.

Der Anspruch des Geschädigten verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Jedenfalls erlischt der Anspruch zehn Jahre nachdem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat.

3 Sachverhalt aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25. Februar 2014 (Az.: VI ZR 144/13)

Ausgangspunkt für das Urteil des BGH, ist zunächst ein alltäglicher Sachverhalt. Ein Stromnetzbetreiber transformiert Strom von Mittelspannung auf eine andere Spannungsebene,

nämlich Niederspannung. Der Kläger ist mit seinem Haus an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen.

Nach einer Störung der Stromversorgung in einem Wohnviertel wurden durch eine Überspannung Schäden in Höhe von über 2.000 Euro an Elektrogeräten in einem Einfamilienhaus verursacht. Die Ursache für die übermäßige Überspannung kommt eher selten vor. Sie lag im konkreten Fall in der Unterbrechung von zwei sogenannten PEN-Leitern (PEN = protective earth neutral) in der Nähe des Hauses des Geschädigten, über die sein Haus mit der Erdungsanlage verbunden war. Unstreitig lag kein Verschulden des Netzbetreibers an diesem Schaden vor. Aber auch eine funktionierende Erdung im Haus des Geschädigten bzw. ein Überspannungsschutz hätten den Schaden nicht verhindern können.

Das Amtsgericht hatte eine verschuldensunabhängige Haftung des Netzbetreibers nach dem ProdHaftG verneint und die Klage abgewiesen. Das sahen das Landgericht Wuppertal und jetzt auch der BGH anders.

4 Zentrale Aussagen des BGH zum ProdHaftG

4.1 Strom ist ein Produkt i. S. d. ProdHaftG

Der Produktbegriff des § 2 ProdHaftG umfasst jede bewegliche Sache und benennt ausdrücklich die Elektrizität. Hintergrund für die gesonderte Benennung ist der Umstand, dass Strom nicht körperlich und deshalb keine Sache ist.

4.2 Fehlerhaftes Produkt

4.2.1 Unterbrechung der Anschlussnutzung nicht im Anwendungsbereich des ProdHaftG

Die Fehlerhaftigkeit des Produkts Strom bezieht sich auf Spannung und Frequenz.

Allerdings sind Frequenzschwankungen im Rahmen der Produkthaftung unproblematisch, da es dann physikalisch zu einer Abschaltung (Unterbrechung) kommt.

Die Versorgungsunterbrechung fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich des ProdHaftG, da eine Nichtlieferung keine fehlerhafte Lieferung von Strom darstellt. Das ProdHaftG zielt auf die Sicherheit des Produktes ab. Nicht erfasst und deshalb davon abzugrenzen, ist die sogenannte Leistungsstörung, insbesondere wenn der Schuldner die Leistung, zu der er aufgrund des Schuldverhältnisses verpflichtet ist, nicht mehr erbringen kann (Nichtleistung). Zu diesem Ergebnis kommt bereits das OLG Zweibrücken in seinem Urteil vom 13. Juni 1995 (Az.: 8 U 8/92).

Die Haftung des Netzbetreibers richtet sich im Fall der Unterbrechung nach den §§ 280 ff. BGB i. V. m. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

4.2.2 Langanhaltende, übermäßige Überspannung

Die Haftung nach ProdHaftG greift nach dem BGH-Urteil nur bei langanhaltenden, übermäßigen Spannungsschwankungen, so wie im Fall der PEN-Leiter Unterbrechung.

4.2.3 Transiente Spannungsschwankungen im Millisekundenbereich

Der BGH hat sich nicht mit kurzfristigen Überspannungsfällen im Millisekundenbereich als Schadensursache beschäftigt, die z. B. durch Blitz, Vogelflug, Eisschlag, atmosphärische Störungen oder auch Schalthandlungen entstehen können (transiente Überspannung).

Zunächst muss davon ausgegangen werden, dass ein übliches Haushaltsgerät nach § 16 Abs. 3 NAV der DIN EN 60664-1:2008-01 entspricht und für solche Überspannungsfälle im Millisekundenbereich ausgelegt ist und deshalb keinen Schaden nimmt.

Maßstab ist die berechnete Erwartung der Allgemeinheit und nicht die subjektiven Erwartungen des jeweiligen Benutzers. Die Sicherheitserwartungen müssen berechnete sein, d. h., die Allgemeinheit kann nicht von jedem Produkt in jeder Situation totale Sicherheit erwarten¹.

Normale Spannungsschwankungen, insbesondere im Millisekundenbereich, müssen mithin ausgehalten werden können. Die DIN EN 50160 enthält dafür die technischen Grundlagen. So regelt Punkt 4.2.2.1 (Anforderungen) der DIN EN 50160, dass Änderungen der Versorgungsspannung $\pm 10\%$ der Nennspannung nicht überschreiten sollen.

Frequenzüberlagerungen (Oberschwingungen) durch Rückwirkungen aus der Kundenanlage (z. B. PV-Anlagen, medizinische Geräte) können sich auch bei Normalbetrieb aufsummieren und sich in einer anderen Kundenanlage auswirken. Der Nachweis ist grundsätzlich messtechnisch möglich. So ist es z. B. möglich, dass der Wechselrichter einer PV-Anlage kaputt ist und damit eine dauerhafte Störgröße darstellt. Das ist auch in Niederspannung grundsätzlich messtechnisch nachweisbar (Messung der Stromflüsse, Aufwand ca. 3–4 Stunden). In der Praxis kommen Schadensersatzansprüche aufgrund schädlicher Einwirkungen aus EEG-Anlagen bisher jedoch selten vor.

4.2.3.1 Transiente Überspannungen infolge von Naturgewalten, z. B. Blitzschlag

Der BGH hat ausdrücklich **offen gelassen**, wie Fälle zu beurteilen sind, in denen die Unregelmäßigkeiten auf besondere Umstände wie etwa Naturgewalten zurückzuführen sind. Es scheint deshalb folgerichtig, den Fehlerbegriff dahingehend zu überprüfen, welche berechtigten Sicherheitserwartungen der Verbraucher tatsächlich haben kann, wenn diese „besonderen Umstände“ möglicherweise schadensursächlich geworden sind.

So kommt z. B. das LG Kassel mit Urteil vom 13. Juli 1989 (Az.: 8 O 101/89) noch zur Zeit der Geltung der AVBEltV zu dem Ergebnis, dass bzgl. der kurzfristigen Stromschwankungen die berechtigten Sicherheitserwartungen des Kunden niedriger anzusetzen sind, da „der Kunde bereits nach den Vorschriften der §§ 4, 5 AVBEltV (§ 17 NAV) mit Spannungsschwankungen oder kurzzeitigen Stromunterbrechungen rechnen müsse, die durch Wartungsarbeiten oder äußere Einflüsse, wie Vogelflug, Eisschlag und atmosphärische Störungen verursacht werden. Derartige Umstände könnten nicht zu einer Schlechterfüllung des Stromlieferungsvertrags führen. Sei der Kunde auf Grund der von ihm eingesetzten Betriebsmittel auf eine schwankungsfreie Elektrizitätsversorgung angewiesen, so sei er verpflichtet selbst hin-

¹ Palandt ProdHaftG S. 2963 Rn. 3.

reichende Schutzmaßnahmen zu treffen“. Es handele sich trotz allen technischen Fortschritts um typische Erscheinungen, die aufgrund der technischen Besonderheiten der Elektrizitätsversorgung jederzeit und ohne eine vorherige Ankündigung eintreten können. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass bei höherer Gewalt keine Schlechterfüllung i. S. d. ProdHaftG vorliegt, weil die berechtigten Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit an das Produkt Elektrizität gerade im Fall des Eintritts höherer Gewalt nicht auf eine schwankungsfreie Versorgung gerichtet sind.

Der Gesetzgeber sieht darin auch keine unangemessene Benachteiligung des Kunden und legt in der Verordnung (AVBEltV jetzt NAV) fest, dass es Sache des Kunden ist, Vorsorge zu betreiben, wenn er auf eine ununterbrochene und schwankungsfreie Versorgung mit Strom angewiesen ist.

Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass ein übliches Haushaltsgerät nach § 16 Abs. 3 NAV der DIN EN 60664-1:2008-01 entspricht und für solche Überspannungsfälle im Millisekunden ausgelegt ist. Über die Notwendigkeit zusätzlicher Vorsorgemaßnahmen durch die Anwendung des Überspannungsschutzes oder die Trennung der Geräte vom Netz entscheidet der Anschlussnehmer.

4.2.3.2 Transiente Überspannungen infolge von Schalthandlungen

In der Regel werden transiente Überspannungen außerhalb der Toleranzen nach DIN EN 50160 (Abweichung von $\pm 10\%$) liegen. Allerdings hat sich der BGH in seinem Urteil **nicht** mit diesen kurzfristigen Überspannungsfällen im Millisekundenbereich als Schadensursache auseinandergesetzt (transiente Überspannung).

Deshalb muss zunächst davon ausgegangen werden, dass ein übliches Haushaltsgerät nach § 16 Abs. 3 NAV der DIN EN 60664-1:2008-01 entspricht und für solche Überspannungsfälle im Millisekundenbereich ausgelegt ist. Zur Klarstellung erscheint es wichtig, darauf hinzuweisen, dass „Übliche Haushaltsgeräte“ nicht nur solche sind, die im Haushalt üblicherweise vorhanden sind. Vielmehr bezieht sich die „Üblichkeit“ im Rahmen der technischen Bestimmungen auf den Stand der Technik. Maßstab ist somit § 16 NAV in Verbindung mit der DIN EN 60664-1:2008-01.

Daran muss sich das berechnete Interesse des Verbrauchers an die Sicherheit des Produktes Strom ausrichten. Hat der Verbraucher Zweifel an der Üblichkeit seiner Haushaltsgeräte, kann er einen Überspannungsschutz einbauen lassen oder die Geräte vom Netz nehmen und somit Schäden aufgrund von transienten Überspannungen entgegenwirken.

Transiente Überspannungen können auch ohne jede Schalthandlung oder sonstige Einwirkung des Netzbetreibers entstehen, z. B. sogenannte „Vagabundierende Spannungen“ oder Muffenschäden aufgrund witterungsbedingter Einflüsse. Transiente Überspannungen sind physikalisch bedingt und nicht vermeidbar.

Die DIN EN 50160 regelt unter Punkt 4.3.3 (transiente Überspannungen), dass transiente Überspannungen an den Übergabestellen im Allgemeinen durch Blitz (induzierte Überspannung) oder durch Schalthandlungen im Netz verursacht werden. Dazu wird angemerkt (siehe dort ANMERKUNG 1), dass die Anstiegszeiten in einem weiten Bereich zwischen Mil-

lisekunden bis hin zu wesentlich weniger als einer Mikrosekunde liegen. Aus physikalischen Gründen haben transiente Überspannungen mit einer längeren Dauer sehr viel kleinere Amplituden. Daher ist das zufällige Zusammentreffen von hohen Scheitelwerten und langen Anstiegszeiten sehr unwahrscheinlich. Weiterhin wird darauf verwiesen (ANMERKUNG 3), dass die Niederspannungsinstallationen und Endverbraucher-Geräte in Übereinstimmung mit EN 60664-1:2008-01 ausgelegt sind, um transienten Überspannungen in einer überwiegenden Mehrheit von Situationen zu widerstehen. Falls notwendig (siehe IEC 60364-4-44) sollten Überspannungsschutzgeräte entsprechend IEC 60364-5-53 vorgesehen werden, um tatsächliche Situationen zu berücksichtigen. Es wird angenommen, dass dadurch auch induzierte Überspannungen, die sowohl durch Blitzeinschlag als auch durch Schalthandlungen verursacht werden, abgedeckt werden.

4.2.3.3 Transiente Überspannungen nach einer Unterbrechung

Auch nach einer Unterbrechung kann es zu unvermeidbaren kurzen Überspannungen im Millisekundenbereich kommen, die außerhalb der Toleranzen nach DIN EN 50160 (Abweichung von 10 %) liegen können.

Ein Anspruch aus dem Produkthaftungsgesetz kommt jedoch nicht zustande, weil es bereits an der Anforderung eines fehlerhaften Produkts fehlt. Nach § 16 Abs. 3 S. 1, 2 NAV hat der Netzbetreiber Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten, so dass allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen einwandfrei betrieben werden können. Der Spielraum ist überschritten, wenn Spannungsschwankungen über diejenigen Grenzen hinausgehen, die im Rahmen des Toleranzbereiches der Sicherheitsnormen für einen einwandfreien Betrieb der Verbrauchsgeräte vorgesehen sind. Die DIN EN 50160:2010 + Cor. :2010 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ geht davon aus, dass transiente Überspannungen beim Wiedereinschalten der Stromversorgung aufgrund physikalischer Begebenheiten regelmäßig auftreten. Das ist ein Grund, weswegen Haushaltsgeräte nach der DIN EN 60664-1:2008-01 „Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen“ derart beschaffen sein müssen, dass sie entsprechenden kurzzeitigen Spannungen bis 2.500 Volt standhalten. Folglich liegen diese transienten Überspannungen im Rahmen des Toleranzbereichs der relevanten Sicherheitsnormen. Daran richten sich auch die berechtigten Sicherheitserwartungen des Verbrauchers aus. Somit handelt es sich beim Wiedereinschalten nach einer Unterbrechung um einen normalen Schaltzustand, so dass kein fehlerhaftes Produkt vorliegt. Diese Argumentation vertritt auch die Schlichtungsstelle Energie in ihrer Empfehlung Az.: 3732/12 vom 24. Oktober 2013.

4.2.3.4 Hinweise bei geplanten Unterbrechungen

Grundsätzlich muss der Anschlussnutzer jederzeit mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung rechnen, da die Praxis zeigt, dass es jedes Jahr zu einer Vielzahl von Leitungsschäden durch Fremdeinwirkung Dritter kommt.

§ 17 NAV regelt die Anforderungen und Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber. Lediglich über eine beabsichtigte Unterbrechung, die nicht

nur von kurzer Dauer ist, muss der Netzbetreiber die Anschlussnutzer informieren, darf aber auch dann unterbrechen.

Für den Fall, dass ein Kunde auf eine ununterbrochene und schwankungsfreie Anschlussnutzung angewiesen ist, muss er dafür selbst Vorsorge tragen (§ 16 Abs. 3 S. 3 NAV).

Eine Hinweispflicht auf die Anforderungen an übliche Haushaltsgeräte oder generelle Vorsorgemaßnahmen normiert die NAV nicht.

In der Praxis wird zum Teil bei geplanten Unterbrechungen (z. B. aufgrund betriebsnotwendig erforderlicher Arbeiten) im Rahmen der schriftlichen Benachrichtigung angeraten, die Geräte vom Netz zu nehmen. In den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber sind in der Regel Hinweise zum Überspannungsschutz des Anschlussnehmers enthalten, die auf das technische Regelwerk verweisen.

Grundsätzlich können jedoch auch bei ungeplanten Unterbrechungen transiente Überspannungen entstehen. Gerade deshalb müssen Endverbraucher-Geräte in Übereinstimmung mit EN 60664-1:2008-01 ausgelegt sein, um diesen transienten Überspannungen zu widerstehen.

4.3 Hersteller-Eigenschaft des Netzbetreibers

4.3.1 Richtlinienkonforme Auslegung durch den BGH

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG ist Hersteller, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Der BGH greift nun bei der Auslegung auf die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte zurück, die das Ziel verfolgt, den Schutz der Verbraucher zu gewährleisten. Deshalb gelangt er zu dem Ergebnis, dass Hersteller jeder ist, in dessen Organisationsbereich das Produkt entstanden ist. Der Umkehrschluss aus der Lieferantenhaftung nach § 4 Abs. 3 ProdHaftG ergibt, dass die Herstellung vom Produktvertrieb abzugrenzen ist. Dafür ist es entscheidend, ob in die Produktgestaltung oder in eine wesentliche Produkteigenschaft eingegriffen wird.

4.3.2 BGH bejaht Hersteller-Eigenschaft des Netzbetreibers bei Transformationsvorgang

Für den BGH ergibt sich die Hersteller-Eigenschaft des Netzbetreibers aus der Transformation des Stromes auf die Niederspannungsebene. Das Gericht sieht darin die entscheidende Veränderung des Produktes Elektrizität in Abgrenzung zu reinen Lieferungs- oder Weiterverteilungsunternehmen, weil die Elektrizität nur nach der Transformation für den Letztverbraucher mit den üblichen Verbrauchsgeräten nutzbar sei.

4.3.3 Netzbetreiber ohne Transformationsvorgang auf Niederspannung

Aus dieser Abgrenzung des BGH kann man schließen, dass der Verteilnetzbetreiber, der nicht selbst umspannt, sondern z. B. bereits Strom in Niederspannung erhält, nicht Hersteller i. S. d. ProdHaftG ist. Der BGH stellt auf die Transformation in eine andere Spannungsebene ab und nimmt gleichzeitig eine Abgrenzung vor: "In diesem Fall wird - anders als bei einem

reinen Lieferungs- oder Weiterverteilungsunternehmen - die Eigenschaft des Produkts Elektrizität durch den Betreiber des Stromnetzes in entscheidender Weise verändert, weil es nur nach der Transformation für den Letztverbraucher mit den üblichen Verbrauchsgeräten nutzbar ist".

Allerdings könnte auch bei diesem Verteilnetzbetreiber durch eine PEN-Leiter-Unterbrechung (kombinierter Schutz- und Neutralleiter) in seinem Netz eine dauerhafte, übermäßige Überspannung entstehen. Da das Inverkehrbringen des Produkts erst an der Übergabestelle zum Anschlussnutzer erfolgt, könnten noch weitere Einflüsse aus dem Bereich dieses Netzbetreibers zu einer dauerhaften, übermäßigen Überspannung führen.

Auch im Wasserbereich können sich solche Fragen stellen, wenn das Wasser vom vorgelagerten Netzbetreiber übernommen wird, ohne dass es noch aufbereitet oder sonst bzgl. des Drucks oder anderer Parameter verändert wird, um es für Letztverbraucher nutzbar zu machen.

In der Literatur² wird dazu die Auffassung vertreten, dass die Begründung des BGH, auf den Transformationsvorgang abzustellen, trägt. Danach setzt der Herstellerbegriff grundsätzlich das "Erzeugen eines Produkts" im Sinne des § 2 ProdhaftG voraus. Das impliziert, dass ein Verteilnetzbetreiber, der zu einer negativen Beschaffenheitsveränderung beiträgt, durch diesen Vorgang noch nicht zum Hersteller wird.

4.3.4 Kann ein Überspannungsschaden bereits in vorgelagerten Netzen entstehen und sich lediglich im Verteilernetz auswirken? Ist auch eine Herstellergemeinschaft möglich?

Auch bei dieser Frage muss zunächst vorangestellt werden, dass dem BGH-Urteil eine dauerhafte, übermäßige Überspannung infolge einer PEN-Leiter-Unterbrechung zugrunde liegt. Nicht Gegenstand des Urteils sind kurzfristige Überspannungsfälle im Millisekundenbereich, die z. B. durch Blitz, Vogelflug, Eisschlag, atmosphärische Störungen oder auch Schaltheandlungen entstehen können (transiente Überspannung).

Grundsätzlich können auch vorgelagerte Netzbetreiber Hersteller sein. Im Ergebnis kann der Niederspannungsnetzbetreiber den geschädigten Anspruchsteller an den entsprechenden Netzbetreiber verweisen, wo dann auch die Schadenbearbeitung erfolgt.

Daneben wäre auch eine Herstellergemeinschaft denkbar. Dann besteht im Innenverhältnis ein Ausgleichsanspruch nach § 5 ProdhaftG. Der Ausgleich erfolgt nach den Umständen und hängt insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Vertragliche Bestimmungen zwischen den Netzbetreibern, die davon abweichen, sind bisher nicht bekannt.

In einem solchen Fall hat der Verbraucher grundsätzlich die Wahlmöglichkeit, wen er in Anspruch nimmt.

² Prof. Dr. Jürgen Oechsler, NJW 29/2014, S. 2080 ff. „Die Haftung des Niederspannungsnetzbetreibers nach dem Produkthaftungsgesetz“.

4.3.5 Inverkehrbringen des fehlerhaften Produktes

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG ist die Ersatzpflicht des Herstellers ausgeschlossen, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs setzt ein Inverkehrbringen voraus, dass das Produkt den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen hat und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten ist, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird. Der BGH legt den Begriff des Inverkehrbringens i. S. d. der Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 eng aus.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Produkt Elektrizität erst mit der Lieferung des von dem Netzbetreiber übergabefähig transformierten Stroms über den Netzanschluss an den Anschlussnutzer in Verkehr gebracht wird. In seinen Ausführungen verweist er auf die NAV mit dem Hinweis, dass der Netzbetreiber gerade für die Stromqualität am Netzanschluss verantwortlich ist. Nach den §§ 5, 6 Abs. 1 S. 1, 8 Abs. 1 S. 1 NAV verbindet der Netzanschluss das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet grundsätzlich mit der Hausanschlusssicherung. Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt und gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.

Die Nutzung durch den Letztverbraucher mit den üblichen Verbrauchsgeräten beginnt mithin beim Netzanschluss und setzt einen fehlerfreien Strom zum Zeitpunkt der Entnahme des Stroms aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung voraus.

Der BGH kommt deshalb zu dem Schluss, der Haftungsausschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG sei daher nicht einschlägig und ein Inverkehrbringen durch den Lieferanten ausgeschlossen.

5 Einschätzung zur Häufigkeit der Schadenfälle von Verbrauchern bei Überspannungen

Häufigkeit und Schadenhöhe sind nicht pauschal für alle Netzbetreibersituationen vergleichbar. Wenn man eine nicht repräsentative Einschätzung vornimmt, dann liegen bisher ca. 40 bis 60 % der Schäden unterhalb von 500 Euro. Maximal 10 % der Schäden liegen bisher über 5.000 Euro.

Es gibt bisher keine Anzeichen, dass es bzgl. der Deckung von Produkthaftungsschäden Probleme beim Versicherungsschutz gibt.

6 Anwendbarkeit des § 18 Abs. 2 S. 1 NAV (Begrenzung der Haftungshöhe für Sachschäden auf 5.000 Euro) auf das ProdHaftG

Das LG Wuppertal (Az.: 16 S 15/12)) geht als Vorinstanz des BGH-Urteils davon aus, dass § 18 NAV keine Verdrängung des § 1 ProdHaftG entfalten kann. Dabei stellt das LG Wuppertal heraus, dass eine Verordnung der Bundesregierung ein formelles Bundesgesetz wie das ProdHaftG nicht verdrängen kann.

Allerdings hält es das LG Wuppertal für zulässig, dass § 18 NAV eine Privilegierung der Netzbetreiber vor einer uferlosen Haftung ermöglicht. Dem werde § 18 Abs. 2 NAV durch die Beschränkung der Höhe gerecht, ohne dass es einer Verdrängung des ProdHaftG bedürfe. Diese Ausführungen erfolgen obiter dictum, da im konkreten Fall der Höchstbetrag von 5.000 Euro nicht erreicht wurde.

Der BGH (Az.: VI ZR 144/13) stellt in seinem Urteil lediglich fest, dass § 18 NAV der Haftung nach dem ProdHaftG nicht entgegensteht.

7 Überspannungsschutz in der Kundenanlage

Verbraucher können Überspannungsschäden an ihren Haushaltsgeräten und elektromagnetischer Verträglichkeit in einer komplexen Gebäudeinstallation bei direkten oder nahen Blitzeinschlägen auch durch zusätzliche Schutzmaßnahmen vorbeugen (z. B. sogenanntes „Blitz-Schutzzonen-Konzept“ DIN V VDE V 0185-1 bis 4 und IEC 623051).

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber sehen für Neubauten den Einbau eines Fundamenterders nach DIN 18014 vor. Der PEN-Leiter bzw. Neutralleiter (N) darf nicht als Erdungsleiter für Schutz- und Funktionszwecke von Erzeugungsanlagen, Antennenanlagen und Blitzschutzanlagen verwendet werden.

§ 6 ProdHaftG verweist auf die allgemeine Regelung zum Mitverschulden nach § 254 BGB. Entsteht der Schaden also durch das fehlerhafte Produkt und gleichzeitig durch ein Verschulden des Geschädigten, so haftet letzterer gemäß seinem Verschuldensanteil. Das ist jedoch eine Frage des Einzelfalls.

7.1 Überspannungsschutz

In den TAB der Netzbetreiber sind in der Regel „Kann-Bestimmungen“ zum Überspannungsschutz des Anschlussnehmers enthalten, die auf das technische Regelwerk verweisen. Nach dem bisherigen technischen Regelwerk gibt es zumindest keine Einbauverpflichtung für einen Überspannungsschutz. Geregelt wird das „Wie“ des Einbaus.

Auszug aus der DIN 18015-1

Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 1: Planungsgrundlagen

10.3.3 Überspannungsschutz

Der Überspannungsschutz dient dem Schutz von elektrischen/elektronischen Endgeräten gegen schädliche Überspannungen durch Schalthandlungen und ferne Blitzeinschläge. Der Überspannungsschutz wirkt unabhängig von Blitzschutzmaßnahmen.

Er wird erreicht durch den Einsatz von Überspannungsableitern in Verteilungen (Ableiter Typ 2 für die Energietechnik und Typ C2 für die Informationstechnik nach DIN EN 61643-11 (VDE 0675-6-11) und DIN EN 61643-21 (VDE 0845-3-1)).

Auszug aus der DIN 18015-2

Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 2: Art und Umfang der Mindestausstattung

Ein Überspannungsschutz ist erforderlich, wenn empfindliche elektronische Geräte zur Anwendung kommen und die Bedrohung durch ferne Blitzeinschläge und /oder durch Schalthandlungen gegeben sind. Ob diese Gefährdung vorliegt, kann durch eine vereinfachte Risikoanalyse nach DIN VDE 0100-443, normativer Anhang B, ermittelt werden. Bei vielen Gebäuden führt die Berechnung nach DIN VDE 0100-443 zu dem Ergebnis, dass ein Überspannungsschutz erforderlich ist. Berücksichtigt man weiterhin, dass viele elektronische Verbrauchsmittel nur der Überspannungskategorie I nach DIN VDE 011-443 entsprechen, ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, Überspannungsschutzeinrichtungen vom Typ 2 bzw. Typ 3 in der Energieversorgung einzubauen.

7.2 Erdung der Kundenanlage

Die Erdung der elektrischen Kundenanlage (z. B. Fundamenterder) hat keine direkte Auswirkung auf die Spannungsanhebung bei einer Neutralleiterunterbrechung. Der Anschlussnehmer kann sowohl durch eine ausreichende Erdung der Kundenanlage als auch durch Einbau eines Überspannungsschutzes, Schäden aufgrund übermäßiger, lang andauernder Überspannung, z. B. bei einer PEN-Leiter-Unterbrechung, nicht verhindern.

7.3 Kundenanlage im Wasserbereich

Im Wasserbereich könnten gegebenenfalls nicht vorhandene bzw. nicht gewartete Feinfilter zu einem Mitverschulden des Anschlussnehmers führen.

8 Informationspflichten über die Schlichtungsstelle Energie

Bei der Schlichtungsstelle Energie haben Schadensersatzansprüche wegen Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten im Jahr 2012 und 2013 bisher weniger als ein Prozent der Themenschwerpunkte ausgemacht. Dabei befasst sich die Schlichtungsstelle sowohl mit vertraglichen Ansprüchen nach § 280 BGB i. V. m. § 18 NAV als auch mit gesetzlichen Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Das Energieversorgungsunternehmen hat gem. § 111a EnWG den Verbraucher über die Schlichtungsstelle in der schriftlichen Antwort zu informieren, wenn es einer Beschwerde nicht abhilft. In der schriftlichen Ablehnung ist die Angabe der Gründe erforderlich.

Das Ablehnungsschreiben sollte so ausführlich wie möglich sein, damit die Schlichtungsstelle Energie bereits hier die Argumentation des Unternehmens nachvollziehen kann. Das gilt insbesondere schon für die Zulässigkeitsprüfung, da insbesondere die Ablehnungsgründe wichtige Hinweise zur Frage der Zulässigkeit des Beschwerdeantrags liefern können und in der Regel nur durch diese Informationen erkennbar wird, ob der Antrag eines Verbrauchers auf Schlichtung unzulässig ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn umfangreiche Sachverständigenutachten erforderlich sind, um Streitige Fragen zu klären.

Insbesondere bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten gehört das Geltendmachen von Ansprüchen durch den Anschlussnutzer zunächst jedoch zur Vertragsabwicklung und stellt keine Beschwerde dar. Wird der geltend gemachte Anspruch ganz oder zum Teil abgelehnt, so kann es sich deshalb auch nicht um die Ablehnung einer Beschwerde handeln. Somit wird bis zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht das Beschwerdeverfahren nach § 111a EnWG ausgelöst. Erst wenn sich der Verbraucher erneut an den Netzbetreiber oder seinen Versicherer wendet, weil er mit dem Ergebnis der Anspruchsprüfung nicht einverstanden ist, liegt eine Beschwerde vor, die unter die Anforderungen nach § 111a EnWG fällt und ein entsprechendes Ablehnungsschreiben mit dem Hinweis auf die Schlichtungsstelle Energie erforderlich macht.

Selbstverständlich kann der Netzbetreiber Haftungsfragen auch durch seinen Versicherer bearbeiten lassen. Dazu bedarf es jedoch klarer Absprachen, damit die Anforderungen an den Netzbetreiber nach § 111a, b EnWG eingehalten werden. Dem Netzbetreiber obliegt die Organisation um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden, unabhängig davon, ob er selbst oder Dritte (z. B. der Versicherer) tätig werden.

9 Kurzüberblick über die wichtigsten Informationen

Eine Konsequenz aus dem BGH-Urteil zur Produkthaftung des Netzbetreibers bei übermäßiger Überspannung ist ein erhöhter Aufwand bei der Schadensregulierung. Denn auch wenn kein Verschulden des Netzbetreibers vorliegt, muss die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz geprüft werden.

Der Netzbetreiber haftet grundsätzlich nach dem Produkthaftungsgesetz

- bei **Sachschäden** und Personenschäden
- die **über 500 Euro** liegen
- gegenüber **Verbrauchern**.

Voraussetzung ist ein fehlerhaftes Produkt. Strom ist ein Produkt, das bei einer übermäßigen Überspannung wie z. B. beim Ausfall von PEN-Leitern fehlerhaft ist. Bei einer Unterbrechung der Anschlussnutzung und bei sogenannten transienten Überspannungen im Millisekundenbereich liegt nach der bisherigen Rechtsprechung kein fehlerhaftes Produkt vor.

10 Anlagen

- BGH, Urteil vom 25. Februar 2014 (Az.: VI ZR 144/13)
- LG Wuppertal, Urteil vom 05. März 2013 (Az.: 16 S 15/12)
- AG Wuppertal, Urteil vom 21. Februar 2012 (Az.: 39 C 291 10)
- OLG Zweibrücken, Urteil vom 13. Juni 1995 (Az.: 8 U 8/92)
- Schlichtungsempfehlung der Schlichtungsstelle Energie vom 24. Oktober 2013 (Az.: 3732/12)

Ansprechpartnerin:

Annett Heublein
Telefon: +49 30 300199-1521
annett.heublein@bdew.de